

ZH_OBERGERICHT RE190010 vom 29. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RE190010

FR: ZH_OBERGERICHT RE190010 du 29 octobre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RE190010 del 29 ottobre 2019

Erwägungen

E. 1

a) Anfang Juli 2018 leitete die Gesuchsgegnerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchsgegnerin) vor Vorinstanz ein Verfahren betreffend Anordnung von Eheschutzmassnahmen ein, wobei sie unter anderem auch die Anordnung superprovisorischer Massnahmen beantragte (Urk. 6/1 und Urk. 6/3). Die

- 2 - Parteien sind die Eltern der beiden Töchter C._____, geboren am tt.mm.2015, und D._____, geboren am tt.mm.2017. Anlässlich der vorinstanzlichen Verhandlung vom 5. November 2018 stellten beide Parteien Anträge in der Hauptsache; der Gesuchsteller und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsteller) überdies zu den vorsorglichen Massnahmen (Urk. 6/36 und Urk. 6/38, Prot. I S. 5ff.). In deren Verlauf schlossen sie eine Vereinbarung hinsichtlich der Kinderbelange Obhut und Besuchsrecht ab, welche mit Verfügung vom 13. Dezember 2018 genehmigt wurde (Urk. 6/40 und 6/47). Mit Verfügung vom 25. Juni 2019 ordnete die Vorinstanz superprovisorisch ein Ferienbesuchsrecht des Gesuchstellers an, beginnend ab

E. 4

Juli 2019 (Urk. 6/74). Mit Eingabe vom 3. Juli 2019 liess die Gesuchsgegnerin die Wiedererwägung dieser Verfügung beantragen (Urk. 6/76); am 4. Juli 2019 liess sie gegenüber der Vorinstanz den Rückzug ihres Eheschutzbegehrens und die Beendigung des Mandats ihres damaligen Rechtsvertreters lic. iur Y2._____ erklären (Urk. 6/82). In diesen Tagen reiste die Gesuchsgegnerin ferner mit den beiden Töchtern ohne die Zustimmung des Gesuchstellers nach E._____ aus, nachdem sie sich in Zürich nach E._____ abgemeldet hatte (Urk. 6/87). Mit Verfügung vom 4. Juli 2019 entschied die Vorinstanz unter anderem, dass die Rückzugserklärung der Gesuchsgegnerin das Verfahren aufgrund der eigenen Anträge des Gesuchstellers nicht zu beenden vermöge und das erstinstanzliche Eheschutzverfahren nunmehr mit getauschten Parteirollen fortzuführen sei (Urk. 6/84). Dieser Entscheid wurde mit Beschluss der Kammer vom 19. August 2019 bestätigt (Urk. 6/105). Am 18. Juli 2019 teilte die Gesuchsgegnerin der Vorinstanz per Faxeingabe unaufgefordert ihre neue Wohnadresse in E._____ mit (Urk. 6/94). Daraufhin reichte der Gesuchsteller mit Eingabe vom 22. Juli 2019 ein Gesuch um Abänderung der mit Verfügung vom 13. Dezember 2018 angeordneten vorsorglichen Massnahmen ein, wobei sämtliche Begehren im Sinne von superprovisorischen Massnahmen zu erlassen seien. Zudem ersuchte er um Abänderung des anlässlich der mündlichen Verhandlung geschlossenen Vergleichs ohne vorgängige Anhörung der Gesuchsgegnerin (Urk. 6/95). b) Mit Verfügung vom 26. Juli 2019 entschied die Vorinstanz mit Bezug auf die Anträge des Gesuchstellers vom 22. Juli 2019 Folgendes (Urk. 2 S. 18f.):

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.